

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2024

Nr. 2024/1136

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 Automatisiertes Batterien-Recycling auf dem Papieri-Areal in Biberist; Anschubfinanzierung für die Konzeptionsphase einer Demonstrationsfabrik und einer zu gründenden Zweigniederlassung mit Standort in Biberist

1. Ausgangslage

1.1 Zentrum für Batterien-Recycling auf dem Papieri-Areal in Biberist

Im Jahr 2021 konnte die Standortförderung des Kantons Solothurn (FAST) die Librec AG und die Libattion AG auf dem Papieri-Areal in Biberist ansiedeln. Die Librec AG (Lithium-Ionen-Batterie-Recycling) wurde 2021 gegründet und ist im industriellen Recycling von Ausschüssen aus der Batterieproduktion sowie von defekten und ausgedienten Antriebsbatterien aus der Elektromobilität tätig. Die Libattion AG ihrerseits führt noch einsatzfähige Batteriemodule gezielt dem sogenannten Upcycling, der Weiterverwendung, zu. Auf diese Weise entsteht auf dem Papieri-Areal ein integriertes Zentrum für Batterierücknahme und Recycling.

Die FAST und die Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG (SIPBB) haben sich zum Ziel gesetzt, die industrielle Anwendung der Technologien zur automatisierten Zerlegung von Lithium-Batterien in Biberist zu etablieren. Dazu soll auf dem Papieri-Areal in Biberist eine sogenannte Demonstrationsfabrik entstehen, in welcher demonstriert wird, wie dazu benötigte neue Technologien praktisch angewendet werden. Auf diese Weise wird die Lücke zwischen Forschung und Industrie geschlossen, und es können sich daraus neue Betriebs- und Geschäftsmodelle entwickeln.

In den nächsten zehn Jahren wächst das Marktvolumen an ausgedienten Lithium-Batterien aus dem Antriebsstrang von Fahrzeugen voraussichtlich um schätzungsweise den Faktor 12. Durch das Recycling von Batterien lassen sich über 90 % der Rohstoffe zurückgewinnen. Dabei können die Treibhausgasemissionen im Vergleich zur Herstellung von Lithium-Batterien aus neu abgebauten Rohstoffen um mehr als 75 % reduziert werden. Dies lässt sich aber nur in die Praxis umsetzen, wenn die Batterien aus dem Antriebsstrang von Elektroautos wirtschaftlich demontiert werden können.

1.2 Swiss Battery Technology Center in Biel

Die SIPBB unterhält vier Forschungs- und Entwicklungszentren; nämlich das Swiss Advanced Manufacturing Center, das Swiss Battery Technology Center, das Swiss HealthTech Center und die Swiss Smart Factory. Die vier Zentren arbeiten je nach Projektanforderung interdisziplinär zusammen.

Mit dem Swiss Battery Technology Center beteiligt sich die SIPBB am Innosuisse-Flagshipprojekt CircuBAT. Mit CircuBAT soll in den nächsten vier Jahren ein Kreislaufwirtschaftsmodell für Lithium-Batterien entwickelt werden. Der Beitrag der SIPBB an CircuBAT liegt auf der Demonstration und Rückgewinnung von Bauteilen. Insgesamt sieben wissenschaftliche Partner und über

25 Industriepartner sind Teil des Konsortiums CircuBAT. Darunter sind Partner entlang der gesamten Wertschöpfungskette eines Lithium-Ionen-Batterie-Lebenszyklus.

Im Swiss Battery Technology Center des SIPBB sind ein Batterie-Labor und ein Testlabor zur automatisierten Zerlegung von Lithium-Batterien angesiedelt. Kompetenzen der Swiss Smart Factory (SSF) in Robotik und Künstlicher Intelligenz fliessen in die Arbeiten des Testlabors mit ein. Zum Ökosystem SIPBB gehört auch der Verein iBAT, ein Netzwerk mit rund 70 hauptsächlich industriellen Partnern aus der gesamten Batterien-Wertschöpfungskette.

Die SIPBB ist Teil eines Netzwerks aus Innovationsparks verteilt über die ganze Schweiz. Die Stiftung «Switzerland Innovation» verantwortet die Errichtung und den Auf- und Ausbau des schweizerischen Innovationsparks. Sie leistet hierzu einen Beitrag zur Ansiedlung von Forschungs- und Entwicklungszentren an dessen Standorten.

1.3 Ansubfinanzierung für Demonstrationsfabrik in Biberist

Für die vorgesehene Inbetriebnahme der Demonstrationsfabrik in Biberist im Jahr 2026 braucht es vorgängig eine anderthalbjährige Konzeptionsphase. Diese Phase schliesst weiterführende Netzwerkarbeiten, speziell mit interessierten Unternehmen, mit ein. Bei Inbetriebnahme soll die Trägerschaft der Demonstrationsfabrik durch strategische Partner wie Technologie-Anbietern (Anlagenbau, Batterietechnologie, Steuerung, Automation, Software, Künstliche Intelligenz) und Anwendern (Batteriehersteller, Kreislaufwirtschaft, Mobilität) gut abgestützt sein. Investitionen werden durch Technologiepartner in Form von Naturalleistungen erbracht.

Die Demonstrationsfabrik benötigt rund 1'000 Quadratmeter. Geplant sind eine Werkstatt, Büroflächen für zehn Arbeitsplätze, zwei Schulungsräume für je 25 Personen sowie Lagerflächen. Die baulichen Arbeiten, sämtliche Installationen inklusive Maschinen und die Rekrutierung von Personal (Co-Leitung Inhalt, Co-Leitung Prozess, technische Projektleitung) sowie die weiteren Vorbereitungsmaßnahmen für die 2024 noch zu gründende Zweigniederlassung am Standort Biberist sind rechtzeitig vorzunehmen, so dass 2026 der operative Betrieb der Demonstrationsfabrik in Biberist aufgenommen werden kann.

Es wird davon ausgegangen, dass nach rund drei Jahren Betrieb der Demonstrationsfabrik deren finanzieller Break-Even erreicht wird. Die Finanzierungsstrategie mit Eigen- und eventuell auch Fremdkapital wird während der zweijährigen Konzeptionsphase durch die SIPBB erarbeitet. Benötigtes Fremdkapital sollen hauptsächlich Industriepartner sichern.

Die Projektkosten bis zur Inbetriebnahme der Demonstrationsfabrik im Jahr 2026 belaufen sich auf insgesamt 650'000 Franken.

Die Ansubfinanzierung für die Demonstrationsfabrik beinhaltet auch die Gründung einer Zweigniederlassung der SIPBB AG in Biberist im Jahr 2024. Da es sich um eine Zweigniederlassung der SIPBB handelt, bedarf deren Errichtung soweit ersichtlich weder einer Bewilligung durch die Stiftung «Switzerland Innovation» noch einer solchen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

1.4 Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG (SIPBB)

Die Entwicklung und Etablierung von Demonstrationsfabriken ist eine Kernkompetenz der SIPBB. Die SIPBB ist eine Aktiengesellschaft, welche industrienah angewandte Forschung und Entwicklung betreibt und unterstützt. Die SIPBB ist Teil des nationalen und internationalen Netzwerks der Stiftung «Switzerland Innovation» mit dem Ziel, Forschungsinvestitionen aus dem Ausland zu generieren sowie Schweizer Innovationsleistung und Startups zu fördern. Der Kanton Solothurn ist seit 2015 mit 50'000 Franken am Aktienkapital der SIPBB beteiligt. Er hat mit RRB Nr. 2015/1878 vom 17. November 2015 entsprechende Namenaktien der InnoCampus AG

Biel/Bienne erworben. 2017 wurde der Name der Aktiengesellschaft durch die heutige Bezeichnung Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG ersetzt.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

§ 67 Absatz 1 Buchstabe e des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG; BGS 940.11) sieht einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen vor für besondere unternehmerische Initiativen, wenn diese zur Schaffung neuer Arbeitsplätze entscheidend sind.

Als besondere unternehmerische Initiativen gelten gemäss § 67 Absatz 1^{bis} WAG sowohl neue Projekte von im Kanton Solothurn ansässigen Unternehmen wie auch die Ansiedlung oder die Gründung neuer Unternehmen.

Auf der Grundlage der vorgenannten seit dem 1. Januar 2021 geltenden WAG-Gesetzgebung hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2023/859 vom 30. Mai 2023 die Strategie vom Mai 2023 zur Förderung von besonderen unternehmerischen Initiativen im Kanton Solothurn beschlossen. Ziel der besonderen unternehmerischen Initiative als Förderinstrument ist es, insbesondere durch neue Technologien in den Bereichen «New Tech», «Nachhaltige Wirtschaft» sowie «Lieferketten» den Wirtschaftsstandort diversifizierter zu gestalten und dessen Resilienz zu stärken.

2.2 Submissionsrechtliches

Die Beiträge an die Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG sind gemäss § 67 Absatz 1 Buchstabe e und § 67 Absatz 1^{bis} WAG einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen. Die Zusprechung der Beiträge fallen nicht in den objektiven Geltungsbereich der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BGS 721.532) und damit nicht unter die sub-missionsrelevanten Vergaben.

2.3 Beurteilung der Förderungsmassnahme

Der Projektplan der Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG «Startphase, Aufbau eines Innovationsökosystems in der Papierri/Biberist» erfüllt aus den folgenden Gründen die Vorgaben gemäss Ziffer 3 der vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2023/859 vom 30. Mai 2023 genehmigten Strategie:

- New Tech: Die automatisierte Zerlegung von Lithium-Batterien beinhaltet unterschiedliche technische Kompetenzen, welche zu neuen Technologien kombiniert und synchronisiert werden können. Diese sind wiederum für die Kreislaufwirtschaft nutzbar.
- Nachhaltige Wirtschaft: Das Projekt ist integrativer Bestandteil der Kreislaufwirtschaft im Bereich der Lithium-Batterien. Es leistet einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit im Umfeld der Elektromobilität, der Sicherung wirtschaftsstrategischer Rohstoffe, der Reduzierung des CO₂-Abdrucks und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Kanton Solothurn.
- Lieferketten: Die Demonstrationsfabrik und die daraus entstehenden, direkt für die Kreislaufwirtschaft nutzbaren Technologien stellen eine überbetriebliche Wissensbasis im Bereich der industriellen Verwertung von Lithium-Batterien dar. Dieses Wissen wird weitere Technologieanbieter anziehen. Die Gründung von Start-ups liegt im Bereich des Möglichen.

Die Demonstrationsfabrik in Biberist gibt regionalen Industriefirmen die Möglichkeit, ihre Innovationen industrienah zu testen, bevor sie in einem industriellen Umfeld zur Anwendung gelangen. Damit können Innovationen beschleunigt und der Markteintritt erleichtert werden. Gleichzeitig wird ein skalierbarer Beitrag zur Nachhaltigkeit von Lithium-Batterien geschaffen.

Zudem hat das Netzwerk «Switzerland Innovation» für den Kanton Solothurn eine hohe strategische Bedeutung. Mit Standorten in Form von Innovationsparks verteilt über die ganze Schweiz bietet die Stiftung «Switzerland Innovation» die Grundlage für die Vernetzung und innovative Weiterentwicklung der Geschäftsfelder zahlreicher Branchen und Unternehmen. Dadurch stärkt es die nationale und internationale Positionierung des Kantons Solothurn in zukunftsgerichteten Innovationsfeldern. Dies entspricht einem zentralen strategischen Ziel der kantonalen Standortförderung. Das wachsende Ökosystem unterstützt zudem die Bemühungen der kantonalen Standortpromotion, den Kanton Solothurn im Bereich «New Tech» via Switzerland Global Enterprise und der Aktiengesellschaft Greater Zurich Area international nachhaltig zu positionieren.

Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements wird mit vorliegendem Beschluss ermächtigt, betreffend die Zweigniederlassung in Biberist mit der Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2024 und 2025 abzuschliessen und wird mit dem Vollzug derselben beauftragt. Die Leistungsvereinbarung hat die Einhaltung der einschlägigen Vorgaben betreffend die Förderungsmassnahmen für besondere unternehmerische Initiativen zu beinhalten (siehe dazu weiter oben in Ziffer 2.3). In der Leistungsvereinbarung ist die ausschliessliche Zweckbindung der gewährten Anschubfinanzierung für die Zweigniederlassung in Biberist festzuhalten. Die SIPBB hat die Verpflichtungen gemäss Projektplan und dem dort definierten Zeitplan entsprechend einzuhalten. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Technisches Modell: Detaillierte Konkretisierung der Pilotanlage, Technische Spezifikation der Prozesse, Auflistung der dazu benötigten Anlagen und Module und detaillierte Konkretisierung der Infrastrukturvoraussetzungen.
- Businessplan: Detaillierte Planrechnung, Finanzierungsstrategie und «Break-Even»-Vorgaben.
- Institutionelle Fragen/Trägerschaft: Errichtung einer Zweigniederlassung der SIPBB in Biberist; institutionelle Bindung als Zweigniederlassung der SIPBB als Teil des Netzwerkes «Switzerland Innovation» (SI).

Die Voraussetzungen für die vorgesehene einzelbetriebliche Förderungsmassnahme beziehungsweise die besonders förderungswürdige unternehmerische Initiative sind wie oben dargelegt erfüllt. Die kantonale Anschubfinanzierung im Umfang von insgesamt maximal 500'000 Franken soll entsprechend dem Fortgang der Konzeptionsphase auf zwei Jahre aufgesplittet werden.

3. Finanzierung und Veröffentlichung

Im Budget des Kantons Solothurn sind bereits Beträge von jährlich 500'000 Franken für die Unterstützung von besonderen unternehmerischen Initiativen eingestellt (vgl. dazu die mit RRB Nr. 2023/859 vom 30. Mai 2023 beschlossene Strategie, Ziffer 4). Die Finanzierung der vorliegend gewährten Beiträge erfolgt über diesen vorgenannten Budgetposten. Für diese einzelbetriebliche Förderung nach WAG wurde somit eine Finanzgrösse ausserhalb Globalbudget und Investitionen definiert.

Nach § 71 Absatz 5 WAG wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer

veröffentlicht. Gemäss § 34^{bis} Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG; BGS 940.12) werden jährlich wiederkehrende Förderungsmassnahmen der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen, die im Berichtsjahr in der Höhe von 5'000 Franken und mehr ausgerichtet werden, unter Angabe der Empfängerin oder des Empfängers sowie der Beitragshöhe und Beitragsdauer, einmal jährlich veröffentlicht. Vorliegend beläuft sich die jährlich wiederkehrende Förderungsmassnahme auf 250'000 Franken, weshalb sie zu veröffentlichen ist.

4. Beschluss

Gestützt auf § 67 und §§ 69 ff. des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG; BGS 940.11) vom 8. März 2015 und § 32 ff. der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG; BGS 940.12) vom 22. September 2015 wird beschlossen:

- 4.1 Der Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG wird für die Jahre 2024 und 2025 je ein Beitrag in der Höhe von 250'000 Franken aus dem Budget für die Unterstützung von besonderen unternehmerischen Initiativen gewährt.
- 4.2 Der Beitrag kann nur ausbezahlt werden, sofern dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 4.3 Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements wird ermächtigt, mit der Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2024 und 2025 mit dem oben in Ziffer 2.3 festgelegten Inhalt abzuschliessen und wird mit dem Vollzug derselben beauftragt.
- 4.4 Der Beitrag ist ausschliesslich zweckgebunden für die Konzeptionsphase einer Demonstrationsfabrik in Biberist zu verwenden. Die Ausrichtung desselben setzt zudem die Errichtung einer Zweigniederlassung der Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG in Biberist voraus.
- 4.5 Die Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG hat dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements den jährlichen Projektbericht sowie die Projektabrechnung bis spätestens Ende Juni des Folgejahres für je die Jahre 2024 und 2025 einzureichen.
- 4.6 Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements prüft halbjährlich die Einhaltung der vereinbarten Leistungen, Meilensteine, Reportingpflichten und befindet anschliessend über die Weiterführung der Zusammenarbeit beziehungsweise des Projekts. Sollte die Zusammenarbeit beziehungsweise das Projekt nicht weitergeführt werden, verfällt der noch ausstehende Förderbeitrag.
- 4.7 Der Förderbeitrag ist bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen dieses Beschlusses und der Vereinbarungen mit Zins zurückzuerstatten.
- 4.8 Die vorliegend gewährte Förderungsmassnahme wird in die jährliche Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen, unter Angabe der Empfängerin sowie der Beitragshöhe, aufgenommen und veröffentlicht.
- 4.9 Die Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG ist verpflichtet, die üblichen Arbeitsbedingungen, besonders in Bezug auf Arbeitszeit und Arbeitslohn, einzuhalten sowie Mann und Frau hinsichtlich Lohnes gleich zu behandeln. Als üblich gelten über die ge-

gesetzlichen Vorgaben hinaus diejenigen Arbeitsbedingungen, die in Abmachungen, Arbeits- oder Tarifverträgen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vereinbart worden sind. Davon ausgenommen sind allfällig notwendige Massnahmen wie Kurzarbeit. Die gesetzlichen Auflagen sind vollumfänglich einzuhalten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG, Aarbergstrasse 46, 2503 Biel **(Einschreiben)**